



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 12/2009

Schleswig 2. September 2009

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt

Seite 95	Wahlbekanntmachung über die am Sonntag, dem 27. September 2009 stattfindende Wahl zum 17. Deutschen Bundestag gleichzeitig mit der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag
Seite 98	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
Seite 102	Bekanntmachung über die Wahl von zwei Schiedsleuten für die Stadt Schleswig

Wahlbekanntmachung

**Am Sonntag, dem 27. September 2009,
findet die
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
gleichzeitig mit der
Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. August 2009** bis **06. September 2009** übersandt worden sind bzw. werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I bis III treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um 18:00 Uhr im Rathaus, Ständesaal und Sitzungszimmer I und II, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird jeweils mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl und auch bei der Landtagswahl jeweils eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils

...

die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die/ den amtlichen Stimmzettel, die/den amtlichen Stimmzettelumschläge/ Stimmzettelumschlag sowie die/den amtlichen Wahlbriefumschläge/ Wahlbriefumschlag beschaffen und den jeweiligen Wahlbrief mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem entsprechenden Wahlschein unterschrieben so rechtzeitig

der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief für die **Landtagswahl** abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleswig, 2. September 2009

Die Gemeindebehörde
STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
- **Wahlamt** -

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag und
die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag
am 27. September 2009

1. Das zusammengefasste Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schleswig wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis 11. September 2009 während der Dienststunden, tgl. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und am 10. September zusätzlich von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 9, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. Sept. 2009 bis zum 11. Sept. 2009, spätestens am 11. Sept. 2009 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Schleswig, Rathaus, Zimmer 9, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung für beide Wahlen. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, ob eine Wahlberechtigung für die Bundestagswahl und/oder die Landtagswahl besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis**

**Nr. 1 – Flensburg-Schleswig für die Bundestagswahl
und
Nr. 7 – Schleswig, für die Landtagswahl**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Für die Bundestagswahl wird ein weißer und für die Landtagswahl ein gelber Wahlschein erstellt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) versäumt hat, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 13 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises und/oder des Landtagswahlkreises;
- für jeden Stimmzettel einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl und/oder einen oran-

- genen Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl,
- ein Merkblatt für die Briefwahl,
- und
- ein Informationsblatt zur Handhabung der gemeinsamen Briefwahl zur Bundes- und Landtagswahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die/den Wahlbrief/e mit den/dem Stimmzettel/n und den/dem Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die/der Wahlbrief/e dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die/Der Wahlbrief/e werden/wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie/Er können/kann auch bei der auf den/dem Wahlbrief/en angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Landtagswahl gilt, dass der Wahlbrief am Wahltag bei dem für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirk abgegeben werden kann.

Schleswig, 2. September 2009

**Die Gemeindebehörde
STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
- Wahlamt –**

Bekanntmachung

Herr Lothar Pietschmann, Flensburger Straße 8 a, 24837 Schleswig, ist zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk I gewählt, verpflichtet und vereidigt worden.

Herr Dierk Brandt, Friedrichstraße 66, 24837 Schleswig, ist zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk II gewählt, verpflichtet und vereidigt worden.

Schleswig, 17. August 2009

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister